

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 22

Vom **9. AUG. 1966** ..

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigiger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 22 für das Plangebiet Theodor-Rumpel-Weg - Lauensteinstraße - Südost- und Südgrenze des Flurstücks 4435 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4517 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 429) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 22 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Januar 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 77) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohn^{bau}gebiet aus.

III

Das Plangebiet ist am Theodor-Rumpel-Weg mit eingeschossigen Behelfswohnungen bebaut; das Flurstück 4435 an der Lauensteinstraße ist unbebaut.

Durch den Bebauungsplan sollen die städtebauliche Ordnung und die für den Verkehr erforderlichen Flächen gesichert werden.

Die im festgestellten Durchführungsplan D 411 vom 19. Mai 1959 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76) ausgewiesene zweigeschossige Ladenbebauung an der Lauensteinstraße ist unwirtschaftlich, da die in unmittelbarer Nähe gelegene Fuhlsbüttler Straße bequemere Einkaufsmöglichkeiten bietet.

Die Ausweisung wurde im Anschluß an die Nachbarbebauung in viergeschossiges allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Die bisher zweigeschossig ausgewiesene Hochgarage wurde in ihrer Begrenzung geändert und nunmehr mit einer Traufhöhe von 8,0 m ausgewiesen.

Wegen der geplanten Überführung des Straßenzuges Lauensteinstraße/Dennerstraße über den Verkehrsknotenpunkt Fuhlsbüttler Straße - Alte Wöhr/Langenfort wird die Lauensteinstraße im südöstlichen Teil auf 35.0 m verbreitert.

IV

Das Plangebiet ist etwa 4 350 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 1 900 qm (davon neu etwa 330 qm) benötigt. Bei der Verwirklichung des Plans muß noch die vom Flurstück 4435 für Straßen benötigte Teilfläche durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie ist unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Das Flurstück 4435 kann nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.